

## BIAJ-Materialien

### Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006-2021

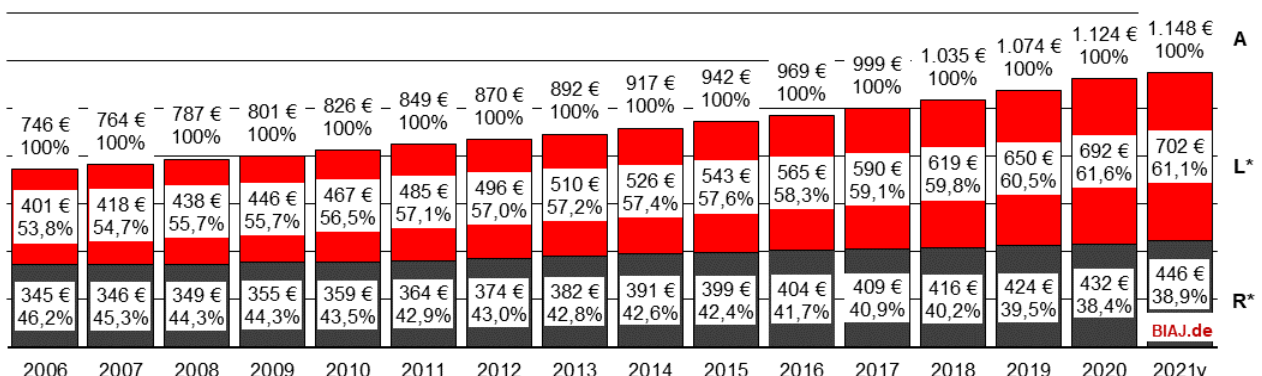
**(BIAJ) Vorbemerkung:** Mit dem „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG)“ vom 9. Dezember 2020 wurde Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“<sup>1</sup> zum 1. Januar **2021** von 432 Euro in 2020 auf **446 Euro** erhöht.<sup>2</sup> Die absolute und relative rechnerische Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (**ohne** Kosten der Unterkunft und Heizung) und Armutsgefährdungsschwelle (2021: 1.148 Euro) ist **auch 2021 weiter gestiegen** (siehe **BIAJ-Abbildung** unten).<sup>3</sup> ■

2006, im ersten Kalenderjahr mit einer im ganzen Kalenderjahr bundeseinheitlichen monatlichen „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (inzwischen „Regelbedarf“) in Höhe von 345 Euro (Hartz IV), lag dieser „Regelbedarf“ (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) rechnerisch um 401 Euro (absolut) bzw. 53,8 Prozent (relativ) unter der amtlichen Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Höhe von 746 Euro.<sup>4</sup>

Der negative absolute und relative Abstand des vom Gesetzgeber bestimmten „menschenwürdigen Existenzminimums“ (ohne die Kosten der Unterkunft und Heizung) von der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte ist in den vierzehn Jahren von 2006 bis 2021 erheblich gewachsen. 2021 betrug der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ monatlich 446 Euro und der rechnerische Abstand zur Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte („Erstergebnis Mikrozensus 2021“: 1.148 Euro) 702 Euro (absolut) bzw. 61,1 Prozent (relativ).

Allein bei einem unveränderten relativen Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle auf dem Niveau des Jahres 2006 (53,75 Prozent) hätte der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ **bis 2021** rechnerisch auf **531 Euro statt lediglich auf 446 Euro** steigen müssen (46,25 Prozent von 1.148 Euro). Die wachsende absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf und Armutsgefährdungsschwelle fördert die Armut (bzw. amtlich, die Armutsgefährdung).<sup>5</sup> ■

**Absolute und relative Lücke (L\*) zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (R\*) und Armutsgefährdungsschwelle (A) - Einpersonenhaushalte 2006 bis 2021**



\* R = "Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte" (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)

\* L = rechnerische Lücke (A minus R): L = erheblich größer als (anerkannte) Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts

Quellen: Amtliche Sozialberichterstattung; SGB XII; SGB II; Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG; eigene Berechnungen

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Bremen, 29. Juni 2022

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema „SGB II“ (Hartz IV):

[http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb\\_ii\\_hartz\\_iv.html](http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html) und

[http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung\\_sgb\\_ii.html](http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html)

<sup>1</sup> Regelbedarf „bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist“; ausgeschlossen von der Regelbedarfsstufe 1 sind „Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zuzicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen“ (§ 20 SGB II).

<sup>2</sup> Mit der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022“ (RBSFV 2022) vom 23. September 2021 stieg der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ zum 1. Januar 2022 um drei Euro (!) auf 449 Euro (und blieb bis Redaktionsschluss unverändert).

<sup>3</sup> Die **Lücke** zwischen der (für 2022 noch unbekannt) Armutsgefährdungsschwelle und dem Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ (449 Euro) **wird die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts weiterhin deutlich übersteigen**. M.a.W., der **Regelbedarf plus durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung liegt deutlich und zunehmend unter der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte**.

<sup>4</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung (Mikrozensus), IT.NRW

<sup>5</sup> Siehe dazu: „Armutsgefährdungsquoten im Ländervergleich von 2005 bis zu den Erstergebnissen 2021“ vom 21. Juni 2022 - <http://biaj.de/archiv-materialien/1666-armutsgefaehrungsquoten-im-laendervergleich-von-2005-bis-zu-den-erstergebnissen-2021.html>